

17.04.2018

# Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Zustimmung zum Einundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung weiterer Gesetze (16. Rundfunkänderungsgesetz) (Drs. 17/1565)**

## **1. Artikel 2 des Gesetzentwurfs (Änderung des WDR-Gesetzes) wird wie folgt geändert:**

In Nummer 5 b) werden die Wörter „oder von Unternehmen, an denen der WDR mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist,“ durch die Wörter „oder von Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 45 Absatz 1“ und die Wörter „für den WDR mittelbar oder unmittelbar“ durch „für den WDR oder ein Beteiligungsunternehmen, auf das er beherrschenden Einfluss im Sinne des § 290 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 HGB ausüben kann,“ ersetzt.

## **2. Artikel 4 des Gesetzentwurfs (Änderung des Landespressegesetzes NRW) wird wie folgt geändert:**

Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

### § 12

Soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen oder literarischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl.L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L314 vom 22.11.2016, S.72) außer den Kapiteln I, X und XI nur die Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und Artikel 32 Anwendung. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß

Datum des Originals: 17.04.2018/Ausgegeben: 17.04.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

der Sätze 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 24 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird.

**Begründung:**

**Zu Nr. 1**

Der Verweis auf die bereits existierende Beteiligungsregelung in § 45 Abs.1 WDR-Gesetz dient der Klarstellung, welche Unternehmen von der Regelung in § 16 erfasst werden sollen.

Auch die weitere Änderung dient der Präzisierung. Das Zustimmungserfordernis des Rundfunkrats soll nur für solche Entscheidungen notwendig sein, mit denen eine 2 Millionen Euro übersteigende finanzielle Belastung des WDR oder eines von ihm beherrschten Beteiligungsunternehmens einhergeht.

**Zu Nr. 2:**

Die Anhörung im Landtag hat deutlich gemacht, dass die Abwägungsentscheidung im Sinne des Art. 85 DSGVO weitere Anpassungsspielräume zum Erhalt des Medienprivilegs zulässt. Ein Rückgriff auf Kapitel VIII der Datenschutzgrundverordnung, soweit sich Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse nicht der freiwilligen Selbstregulierung durch den Pressekodex unterwerfen, ist damit entbehrlich. Auch ein Rückgriff auf die Aufsicht durch die allgemeinen Datenschutzbehörden, soweit sich Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse nicht der freiwilligen Selbstregulierung durch den Pressekodex unterwerfen, ist nicht erforderlich, um das Medienprivileg einerseits und den Schutz der persönlichen Daten andererseits in Einklang zu bringen. Insbesondere sind die bisherigen Möglichkeiten, Rechtsverstöße gerichtlich geltend zu machen, ausreichend. Ein Regelungsbedürfnis ist somit nicht gegeben. Aus diesem Grund werden die Absätze 2, 3 und 4 gestrichen.

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff  
Thorsten Schick  
Bernd Petelkau

und Fraktion

Christof Rasche  
Henning Höne  
Thomas Nüchel  
Lorenz Deutsch

und Fraktion